

An den
Vorsitzenden des Rates

Herrn Oberbürgermeister
Jürgen Roters

Haus Neuerburg
Gülichplatz 1-3 · 50667 Köln

Postanschrift:

Postfach 103564 · 50475 Köln

Tel: 0221/221-27840 · Fax: 0221/221-27841

E-mail: DieLinke@stadt-koeln.de

Fraktionsvorstand

Eingang beim Amt des Oberbürgermeisters: 12.03.2012

AN/0388/2012

Antrag nach § 3 der GeschO des Rates

Gremium	Datum der Sitzung
Rat	27.03.2012

Güterbahnhof Mülheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Roters,

die Fraktion DIE LINKE bittet Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der kommenden Sitzung des Rates zu nehmen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, umgehend Gespräche mit dem neuen Eigentümer der Industriebrache „Alter Güterbahnhof Mülheim“ aufzunehmen.
Das Ziel der Gespräche soll die zügige Entwicklung des Geländes im Sinne des integrierten Handlungskonzeptes „Mülheim 2020“ sein.
2. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob die Ausweisung des Geländes als Sanierungsgebiet und der Erlass einer Sanierungssatzung für der Durchsetzung der städtebaulichen und stadtentwicklungspolitischen Ziele hilfreich oder erforderlich ist.

Begründung:

Die „Initiierung eines städtebaulich zusammenhängenden Entwicklungskonzeptes im Mülheimer Norden“, die „Öffnung der Keupstraße“ und die „Entwicklung der Güterbahnhofsbrache“ sind Leitprojekte des integrierten Handlungskonzeptes „Mülheim 2020“.

In Bezug auf die Industriebrache heißt es:

„Die Entwicklung der Güterbahnhofsbrache ist eine zwingende Voraussetzung für den wirtschaftlichen Aufschwung in Mülheim Nord.“ (S. 146)

Der südliche Teil der Industriebrache wird als Standort für ein „internationales Geschäftshaus“ benannt, das ein wichtiger Baustein im Handlungsfeld lokale / ethnische Ökonomie ist.

Die bisherigen Bemühungen zur Umsetzung dieser Aspekte des Programms „Mülheim 2020“ waren ohne Erfolge. Die Stadt Köln hat jedoch ein Interesse an der zügigen Umsetzung des Programms „Mülheim 2020“. Daher sind alle zur Verfügung stehenden Instrumente und Handlungsmöglichkeiten zu prüfen, die zur Erreichung dieses Ziels beitragen können.

Die inhaltlichen Voraussetzungen zur Ausweisung eines Sanierungsgebietes liegen vor. Nach §136 Baugesetzbuch müssen städtebauliche Missstände vorliegen. Dies ist unter anderem dann

gegeben, wenn „das Gebiet in der Erfüllung der Aufgaben erheblich beeinträchtigt ist, die ihm nach seiner Lage und Funktion obliegen“.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Jörg Detjen
Fraktionssprecher

gez.
Gisela Stahlhofen
Fraktionssprecherin